

99080017001000, 99080017001000

Zugangsberechtigung für Sicherheitsbereiche des Flughafens beantragen

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/119220503/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080017001000, 99080017001000
Leistungsbezeichnung I	Zugangsberechtigung für Sicherheitsbereiche des Flughafens beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zugangsberechtigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_10.html
Teaser	Wenn Sie auf einem Flughafen in Sicherheitsbereichen arbeiten, benötigen Sie eine Zugangsberechtigung (Flughafenausweis). Voraussetzung dafür ist eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie verschiedene Schulungen.
Volltext	Wenn Sie auf einem Flughafen in einem Sicherheitsbereich arbeiten, benötigen Sie eine Zugangsberechtigung. Als Nachweis hierfür erhalten Sie in der Regel einen Flughafenausweis. Der Ausweis erlaubt Ihnen, dass Sie sich unbegleitet bewegen können in den für Sie relevanten Arbeitsbereichen auf dem Flughafen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich bestehen sowie eine Luftsicherheitsschulung absolviert haben. Eine Zugangsberechtigung und eine Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragen Sie üblicherweise über den Flughafenbetreiber bei der Luftsicherheitsbehörde. Dort fällt auch die Entscheidung, dass Sie eine Zugangsberechtigung erhalten. Die Regelung betrifft Personen, die regelmäßig den Sicherheitsbereich eines Flughafens betreten müssen also z.B. mit: • Sicherheitskontrollen, • der Abfertigung, • dem Transport, • der Kontrolle von Luftfracht

Modul

Sachverhalt

betraut sind.

Zum Sicherheitsbereich zählen:

- Teile eines Flughafens, in denen sich kontrollierte Fluggäste kurz vor ihrem Abflug aufhalten können,
- Teile eines Flughafens, in denen sich kontrolliertes aufgegebenes Gepäck befindet oder durchtransportiert wird, und
- Bereiche eines Flughafens, in denen Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge stehen - zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen.

Die Regelung betrifft somit auch:

- Pilotinnen und Piloten,
- Flugschülerinnen und Flugschüler,
- Mitglieder von flughafenansässigen Vereinen,
- Schülerpraktikanten und -praktikantinnen,
- Warenlieferanten und vergleichbare Versorger,
- Händler und Gewerbetreibende sowie
- Beschäftigte von Reinigungsunternehmen.

Eine Zugangsberechtigung gilt maximal 5 Jahre lang. Danach kann sie bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen verlängert werden. In begründeten Fällen kann Ihnen die Zugangsberechtigung (der Ausweis) auch entzogen werden, besonders wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes entstehen.

Sie dürfen Ihren Ausweis keiner anderen Person überlassen. Sollten Sie Ihren Ausweis verlieren, müssen Sie dies bei der Ausgabestelle des Flughafens unverzüglich melden.

Sie benötigen keine Zugangsberechtigung auf einem Flughafen, wenn Sie außerhalb der Sicherheitsbereiche arbeiten, zum Beispiel in der allgemein zugänglichen Eingangshalle.

Ansprechpartner sind die Luftsicherheitsbehörden der jeweiligen Länder. Auch bei der Ausweisstelle Ihres Flughafens erhalten Sie Informationen zu der

Modul	Sachverhalt
	Antragstellung. https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Luftsicherheitsbeh%C3%B6rde/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Luftsicherheitsbeh%C3%B6rde/
Erforderliche Unterlagen	Allgemein: • beidseitige Kopie des Personalausweises oder • Kopie des Reisepasses Beachten Sie hierzu auch die jeweiligen Informationsblätter Ihrer Luftsicherheitsbehörde oder fragen Sie dort nach. Speziell: • Soweit bereits vorhanden: Kopie des Bescheids der vorherigen [Zuverlässigkeitsüberprüfung](https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=ZUZUEP) oder einer gleichwertigen Überprüfung.
Voraussetzungen	• eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz • diverse Schulungen
Kosten	
Verfahrensablauf	Damit Sie eine Zugangsberechtigung erhalten können, ist eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz notwendig: • In der Regel beantragen Sie zusammen mit der Zugangsberechtigung Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung. Es sei denn, Sie haben bereits eine gleichwertige Überprüfung durchlaufen. • Falls Ihnen die Unterlagen nicht bereits ausgehändigt wurden, wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber, die Ausweisstelle am Flughafen oder laden Sie das Formular aus dem Internet herunter (Antrag für einen Flughafenausweis, Antrag für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung). Sie finden die Formulare auf den Internetseiten der Flughäfen.

Modul

Sachverhalt

- In den meisten Fällen sind beide Anträge in einem Formular verknüpft.
- Füllen Sie die Formularseiten aus und holen Sie die Bestätigung Ihres Arbeitgebers ein. Sie können den Antrag daraufhin selbst beim Flughafenbetreiber einreichen oder ihn von Ihrem Arbeitgeber einreichen lassen.
- Der Flughafenbetreiber prüft, ob Ihr Antrag betrieblich notwendig ist.
- Der Flughafenbetreiber leitet den Antrag für die Zugangsberechtigung und ggf. Zuverlässigkeitsüberprüfung an die Luftsicherheitsbehörde weiter.
- Die Luftsicherheitsbehörde informiert Sie mit einem Bescheid über das Ergebnis. Ihr Arbeitgeber und der Flughafenbetreiber werden ebenfalls über das Ergebnis informiert, erhalten jedoch keine detaillierte Begründung.
- Ist das Ergebnis positiv und sieht der Flughafenbetreiber ebenfalls keine Hinderungsgründe, stellt er Ihnen einen Flughafenausweis, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, aus.
- Bei Abholung des Flughafenausweises beim Flughafenbetreiber ist das persönliche Erscheinen notwendig.
- Beachten Sie, dass der Flughafenausweis zeitlich befristet und nur für bestimmte Bereiche im Sicherheitsbereich des Flughafens gilt.
- Achten Sie darauf, dass Ihnen der Flughafenbetreiber Ihre Zugangsberechtigung später auch wieder entziehen kann, sofern dafür Gründe auftreten, die zum Beispiel Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung betreffen.
- Ist das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung negativ, können Sie keine Zugangsberechtigung erhalten und damit auch keinen Flughafenausweis. Sie können allerdings in Widerspruch gehen.

Bearbeitungsdauer

3 Tage bis 12 Wochen – je nach Einzelfall und im Zusammenhang mit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung je nach Erkenntnisstand zu den einzelnen Personen

Frist

- Antrag auf Ausstellung einer Zugangsberechtigung (Flughafenausweis) mindestens einen Monat vor Arbeitsantritt im Zusammenhang mit einer

Modul	Sachverhalt
	Zuverlässigkeitsüberprüfung, teilweise ist aber auch je nach Flughafen eine längere oder kürzere Frist möglich • Gültigkeitsdauer: maximal 5 Jahre, richtet sich auch nach dem Beschäftigungszeitraum
weiterführende Informationen	https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsv erfahren/DE/gesetz-zur-verbesserung-der-rahmenbedi ngungen-luftsicherheitsrechtlicher-zuverlaessigkeitsue berprfuefungen.html https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsv erfahren/DE/gesetz-zur-verbesserung-der-rahmenbedi ngungen-luftsicherheitsrechtlicher-zuverlaessigkeitsue berprfuefungen.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, ggf. je nach Bundesland sofort Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Für Beschäftigte in allgemein nicht zugänglichen Bereichen auf Flughäfen: - o Kontrollierende - o Beschäftigte in der Abfertigung - o Flughafenpersonal - o Gewerbetreibende - o Pilotinnen und Piloten - o Flugschülerinnen und Flugschüler - o Warenlieferanten - o Reinigungskräfte • Voraussetzung für Zugangsberechtigung ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung - o Beides wird meist gleichzeitig beantragt • aus Sicherheitsgründen notwendig • Nach Ausstellung der Berechtigung werden Schulungen beim Flughafenbetreiber absolviert, um den Flughafenausweis zu erhalten. • Der Flughafenausweis wird im Sicherheitsbereich sichtbar getragen. • Beantragung bei Flughafenbetreiber oder Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes • Bestätigung des Arbeitgebers notwendig • Antragsstellung vor dem Arbeitsantritt bei Luftsicherheitsbehörde oder beim Flughafenbetreiber • Gültigkeit: maximal 5 Jahre • Gebühren: Keine (nur für Zuverlässigkeitsüberprüfung)

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: Luftsicherheitsbehörden der Länder
Ansprechpunkt	Flughafenbetreiber und Luftsicherheitsbehörden der Länder
Zuständige Stelle	Flughafenbetreiber und Luftsicherheitsbehörden der Länder
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for access authorization for security areas of the airport, Zugangsberechtigung für Sicherheitsbereiche des Flughafens beantragen